

# RS Vwgh 1990/11/26 90/15/0005

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.11.1990

## Index

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

## Norm

GebG 1957 §14 TP1;

GebG 1957 §14 TP14;

## Beachte

Bespr AnwBI 3/1991, S 177, 178;

## Rechtssatz

Da der Gesetzgeber in § 14 TP 1 GebG die Abschriften als solche vergebühren wollte, unterliegen Schriften, die das Tatbestandsmerkmal einer Abschrift aufweisen, dem Enumerationsprinzip des Gebührengesetzes folgend nur der für Abschriften - und nicht einer für andere Schriften - vorgesehenen Gebühr. Sieht die für Abschriften eigens normierte TP für eine Abschrift bestimmter Art keine Gebühr vor, so unterliegt demnach diese Abschrift, selbst wenn in derselben der Sonderfall eines Zeugnisses im Sinne der TP 14 des § 14 GebG erblickt werden sollte, keiner Gebühr.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990150005.X02

## Im RIS seit

26.11.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)